

16.02.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - Fz - G - In - R - Wizu **Punkt ...** der 694. Sitzung des Bundesrates am 01. März 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie
Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien

A

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)**,
der **Gesundheitsausschuß (G)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS
G
In1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung nunmehr die seit Ende 1992
überfällige Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz sowie weiterer
EG-Arbeitsschutzrichtlinien in nationales Recht vornehmen will.

Notwendig ist ein Gesetzentwurf, der einen einheitlichen für alle Bereiche
gleichermaßen geltenden Regelungsrahmen im Sinne der Philosophie der
EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz bietet. Nur so lassen sich die mit einem
verbesserten Arbeitnehmerschutz verbundenen erheblichen Einsparpotentiale
zur Sicherung des Sozialleistungssystems und des Wirtschaftsstandortes
Deutschland optimal erschließen.

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996

(noch Ziff. 1)

Diesen Anforderungen wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht gerecht.

Dem politischen Auftrag, die Zersplitterung des Arbeitsschutzrechtes zu beseitigen, wird in keiner Weise entsprochen; der vorliegende Regierungsentwurf soll zusätzlich zu den bisherigen Rechtsvorschriften gelten.

Dadurch verfestigt er die auf der Regelungsebene bestehende Marginalisierung des Themas Arbeitnehmerschutz weiter. Arbeitnehmerschutz darf nicht länger Annex des Gewerbe-, Unfallversicherungs- und Umweltschutzrechtes bleiben.

Kernpunkt der Anforderung des Bundesrates an die Neuregelung des Arbeitnehmerschutzrechtes (vergl. Bundesratsdrucksachen 440/92, 792/93, 1139/94, 263/95) ist die Kodifizierung des Arbeitsschutzrechtes in einem Arbeitsschutzgesetzbuch, das alle für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und dem Arbeitsumfeld bedeutsamen Rechtsbereiche beinhaltet. Dies ist die notwendige Voraussetzung, die Systematik des Arbeitsschutzrechtes zu vereinheitlichen, den Vollzug zu straffen und damit die Effektivität des Arbeitnehmerschutzes zu steigern.

Im Gegensatz hierzu würde das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes der Bundesregierung eine noch weitergehende Zersplitterung des Arbeitsschutzrechtes nach sich ziehen. Da das Verhältnis zu den Arbeitsschutzvorschriften der Gewerbeordnung nicht geregelt wird, würden für Betriebe und Arbeitgeber im Geltungsbereich der Gewerbeordnung weiterhin die §§ 120 a bis 120 f und 139 d bis 139 m Gewerbeordnung anzuwenden sein.

Darüber hinaus beinhalten die Gewerbeordnung und der Gesetzentwurf der Bundesregierung unterschiedliche Befugnisse der zuständigen Länderbehörden bei der Überwachung des Arbeitsschutzes. Dies führt zwangsläufig auch zu einer unterschiedlichen Praxis der Vollzugsbehörden.

Gemäß Einigungsvertrag Anlage I, Kapitel VIII B, Abschnitt III Nr. 9 ist in den neuen Bundesländern der Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgedehnt worden auf die freien Berufe, die Land- und Forstwirtschaft, auf nichtgewerbliche Vereinigungen und Institutionen sowie auf den öffentlichen Dienst. Da die Bundesregierung dem gesetzlichen Auftrag aus dem

(noch Ziff. 1)

Einigungsvertrag, das Arbeitsschutzrecht in der Bundesrepublik unter Berücksichtigung der mit dem EG-Recht zu vereinbarenden Teile des Arbeitsschutzrechtes der ehemaligen DDR neu zu ordnen, nicht folgt, hätte die Anwendung des vorliegenden Gesetzentwurfes auch zukünftig unterschiedliches Recht in den alten und neuen Bundesländern zur Folge.

Eine an präventiven Gesichtspunkten orientierte Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden erfordert eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung, Nutzung und Weitergabe personen- und betriebsstättenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehlen derartige Regelungen. Die Bezugnahme auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Bundes bzw. der Länder kann diesen Mangel nicht ausgleichen. Diese Vorschriften berücksichtigen die Besonderheiten der Arbeitsschutzverwaltung nicht.

Das Verhältnis von Staat und Unfallversicherungsträgern ist im Rahmen des Arbeitsschutzrechtes gesetzlich zu regeln. Der in § 1 Abs. 4 gegebene Hinweis auf die Vorschriften des Sozialgesetzbuches bzw. der Reichsversicherungsordnung erfüllen diese Anforderung nicht. Im übrigen hat der Bundesrat darauf hingewiesen, daß er einer Erweiterung des Präventionsauftrages der Unfallversicherungsträger nur unter der Voraussetzung zustimmt, daß im Rahmen eines Arbeitsschutzgesetzbuches eine derartige Fixierung des Verhältnisses von Staat und Unfallversicherungsträgern erfolgt.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf trägt die Bundesregierung dem sich aus der gesundheitlichen Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie aus der nationalen und internationalen Rechtslage ergebenden Handlungsbedarf nicht hinreichend Rechnung.

Technischer, medizinischer und sozialer Arbeitsschutz, menschengerechte Arbeitsgestaltung und betriebliche Gesundheitsförderung sowie die innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation bilden eine fachliche wie praktische Einheit. Sie sind deshalb mit gleichen Zielen und Grundsätzen umfassend zu kodifizieren. Der vorliegende Gesetzentwurf läßt diese Zusammenhänge völlig unberücksichtigt und regelt wesentliche Gestaltungsfelder des Arbeitsschutzes entweder gar nicht oder unzureichend. Dies gilt insbesondere für so wichtige Felder wie die betriebliche Gesundheitsförderung und die arbeitsmedizinische Vorsorge.

- AS
G
In
2. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung begegnet daher erheblichen Bedenken.
- AS
G
In
- 3.)* Der Bundesrat bittet bei den weiteren Beratungen insbesondere folgende Änderungen zu berücksichtigen:
- AS
G
4. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 4, § 1a - neu - ArbSchG)
- a) In Artikel 1 ist § 1 Abs. 4 zu streichen.
 - b) In Artikel 1 ist nach § 1 folgender neuer § 1a einzufügen:

"§ 1a

Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz

(1) Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz ist staatliche Aufgabe. Die Aufgaben und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs [und der Reichsversicherungsordnung].

(2) Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch im Rahmen ihres Präventionsauftrags auch Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten wahrnehmen, werden sie ausschließlich im Rahmen ihrer autonomen Befugnisse tätig."

Begründung:

Mit diesem neuen § 1a wird entsprechend dem Charakter des Arbeitsschutzgesetzes als grundlegende deutsche Arbeitsschutznorm auch das Verhältnis zwischen staatlichem Arbeitsschutz und autonomer Prävention festgeschrieben. Die Regelung läßt das dualistische System unberührt; die Befugnisse der Unfallversicherungsträger werden nicht beschnitten. Es wird lediglich klargestellt, daß die Unfallversicherungsträger, soweit sie im Rahmen ihres Präventionsauftrages auch auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätig werden, ausschließlich ihr autonom gesetztes Recht vollziehen.

*) Ziffer 3 entfällt bei Ablehnung sämtlicher Ziffern 4 bis 19.

(noch Ziff. 4)

Dies entspricht den Regelungen der §§ 14 ff SGB VII, insbesondere dem § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 im Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch - BT-Drs. 13/2204 -.

FJ 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ArbSchG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. die in Heimarbeit beschäftigten Personen und die ihnen Gleichgestellten sowie sonstige arbeitnehmerähnliche Personen,"

Begründung:

Der Geltungsbereich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erstreckt sich bislang nicht auf die in Heimarbeit Beschäftigten. Heimarbeit wird sehr häufig von Frauen ausgeführt; die Frage ist also von erheblicher frauenpolitischer Bedeutung. Gerade dieser Personenkreis muß von den Arbeitsschutzvorschriften erfaßt werden. Zwar haben die in Heimarbeit Beschäftigten in größerem Maße als andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihren Arbeitsplatz selbst zu gestalten und für dessen Sicherheit zu sorgen. Es werden ihnen jedoch häufig von den Betrieben die Arbeitsgeräte zur Verfügung gestellt, in jedem Fall wird ihnen das Material geliefert. Aus diesem Grunde erscheint es erforderlich, daß auch für sie das arbeitsschutzrechtliche Instrumentarium gilt.

FJ 6. Zu Artikel 1 (§ 4 Nr. 7a -neu- ArbSchG)

In Artikel 1 § 4 ist in Nummer 7 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 7a -neu- anzufügen:

"7a. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist."

Begründung:

Das geschlechtsspezifische Diskriminierungsverbot stellt eine Konkretisierung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG dar. Geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen im Bereich des Arbeitsschutzes sollen nur dann zulässig sein, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist. Es besteht sonst die Gefahr, daß die Beschäftigung von Frauen in bestimmten Beschäftigungsbereichen indirekt oder direkt erschwert oder verhindert wird. Dies würde sich negativ auf die Frauenerwerbstätigkeit auswirken.

Wi 7. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ArbSchG)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 Satz 3 das Wort "zehn" durch die Zahl "20" zu ersetzen.

Begründung:

Die in Artikel 1 § 6 Abs. 1 vorgesehene Dokumentationspflicht für die Gefährdungsbeurteilung ist mit einem erheblichen Aufwand für die Arbeitgeber verbunden. Gerade in Kleinbetrieben mit weniger als 20 Mitarbeitern sollten bürokratische Anforderungen nur im unabdingbar notwendigen Rahmen aufgestellt werden. Da der Orientierungswert des § 6 Abs. 1 Satz 3 ohnehin unter dem Vorbehalt strengerer rechtlicher Anforderungen durch Rechtsvorschrift oder durch behördliche Anordnung im Einzelfall steht, werden berechnete Schutzinteressen der Arbeitnehmer nicht tangiert. Aus Gründen der Deregulierung sollten nur für typischerweise besonders gefährdungsintensive Betriebe niedrigere Beschäftigtenzahlen festgelegt werden.

FJ 8. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 Satz 3 - neu - ArbSchG)

In Artikel 1 § 18 Abs. 1 ist folgender Satz 3 - neu - anzufügen:

"Die Rechtsverordnung kann auch bestimmen, daß bestimmte Vorschriften des Gesetzes auf den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis Anwendung finden."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind Hausangestellte in Privathaushalten aus dem Regelungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Es erscheint jedoch sachgerecht, entsprechend dem Vorschlag in § 33 Abs. 2 des hessischen Entwurfes zu einem Arbeitsschutzgesetzbuch Erstes Buch (I) Allgemeiner Teil (ArbSchG I), Drucksache 854/95, diesen Personenkreis wenigstens durch Rechtsverordnung mit einbeziehen zu können. Nach dem Wortlaut von § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es grundsätzlich möglich, daß bestimmte Vorschriften des Gesetzes zum Schutz anderer als der in § 2 Abs. 2 genannten Personen angewandt werden.

Mit dieser Änderung kann dann, sofern dies in Zukunft als sachgerecht erachtet wird, der Personenkreis der Hausangestellten durch Rechtsverordnung bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes unterstellt werden. Aus Sicht des Bundesrates ist es problematisch, die Hausangestellten grundsätzlich von dem Anwendungsbereich auszuschließen.

AS
G

9. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Nr. 6 - neu - ArbSchG)

In Artikel 1 ist nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 folgende neue Nummer 6 anzufügen:

"6. wie der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation seiner Dokumentationspflicht nach § 6 ausreichend Folge leistet."

Begründung:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 statuiert eine Dokumentationspflicht des Arbeitgebers, ohne näher zu regeln, welche Unterlagen zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtung vorgehalten werden müssen. Nach der Begründung zu § 6 soll es dem Arbeitgeber überlassen bleiben, wie er der Dokumentationspflicht nachkommt. Die Unterlagen sollen andererseits den zur Überwachung zuständigen Stellen als Grundlage für Anordnungen nach § 21 dienen. Dies erscheint nicht praktikabel. Bei unterschiedlicher Auffassung der Arbeitgeber sind Schwierigkeiten im Vollzug vorprogrammiert. In § 18 Abs. 2 ist daher eine Verordnungsermächtigung zur Präzisierung der Dokumentationspflicht aufzunehmen.

AS
G

10. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 3 - neu -, § 22 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG)

a) In Artikel 1 ist nach § 18 Abs. 2 folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Soweit die Bundesregierung von ihren Ermächtigungen nach diesem Gesetz keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen entsprechende Rechtsverordnungen erlassen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

b) In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 1 Nr. 1 der Bezug "§ 18 Abs. 1" durch den Bezug "§ 18 Abs. 1 und Abs. 3" zu ersetzen. *)

Begründung zu a und b:

1. Mit dieser Vorschrift wird der Vorrang der staatlichen Rechtsetzung im Hinblick auf die autonome Rechtsetzungsbefugnis der Unfallversicherungsträger gewahrt. Die Befugnis der Unfallversicherungsträger,

*) Buchstabe b entfällt bei Annahme von Ziffer 14 Buchst. II b der Empfehlungen.

(noch Ziff. 10)

parallel zur staatlichen Rechtsetzung Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, bleibt unberührt. Die Regelung ergänzt insoweit den neuen § 1a. *)

2. Bei der Änderung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Anfügung des § 18 Abs. 3 - neu -.

In **11. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 1 ArbSchG)**

In Artikel 1 § 20 Abs. 1 ist das Wort "landesunmittelbaren" zu streichen.

Begründung:

Die derzeitige Fassung des § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfs bezieht sich nur auf die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Nicht erfaßt werden von dem Gesetzentwurf auf Grund dieser Formulierung die Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der kommunalen Ebene. Die Gemeinden und sonstigen Körperschaften werden insoweit ohne sachlichen Grund ungleich behandelt, so daß eine Anpassung erfolgen muß. Durch die Streichung des Wortes "landesunmittelbaren" wird dieses Ziel erreicht.

Die gleiche Formulierung wie die vorgeschlagene findet sich im übrigen auch in § 2 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfes.

AS
G **12. Zu Artikel 1 (§ 21 ArbSchG)**

In Artikel 1 ist § 21 wie folgt zu fassen:

"§ 21

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes [und der aufgrund der §§ 120 e, 139 b, 139 h und 139 m der Gewerbeordnung] **) erlassenen Rechtsverordnungen wird von den zuständigen Behörden überwacht.

*) Vgl. Ziffer 4 der Empfehlungen.

**) [-] setzt Annahme von Ziffer 14 der Empfehlungen voraus.

(noch Ziff. 12)

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen,

1. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften ergeben,
2. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.

(3) Wird eine Anordnung nach Absatz 2 nicht beachtet, kann die zuständige Behörde den von der Anordnung betroffenen Betrieb bis zur Herstellung des der Anordnung entsprechenden Zustandes ganz oder teilweise untersagen.

(4) Bei erheblichen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten oder bei erheblichen Verstößen des Arbeitgebers gegen die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten haben Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 keine aufschiebende Wirkung. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, in der die Voraussetzungen des Satzes 1 in einem Katalog genannt werden. Rechtsbehelfe gegen Anordnungen zur Durchsetzung der Befugnisse der Überwachungsbehörden nach den Absätzen 6 und 11 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder den sonstigen verantwortlichen Personen alle zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe nach Absatz 1 erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von Unterlagen verlangen. Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage ihr selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

(6) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und die Betriebsanlagen und -geräte zu prüfen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung stehen diese Befugnisse den mit der Überwachung beauftragten Personen auch für Wohnräume und zur Tag- und Nachtzeit zu. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(noch Ziff. 12)

(7) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der zuständigen Behörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, welche vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates oder von der Landesregierung unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Stellen der Bundesverwaltung, denen der Arbeitgeber bereits aufgrund einer Rechtsvorschrift

1. die Zahl der Arbeitnehmer, die er beschäftigt und derer, an die er Heimarbeit vergibt, aufgliedert nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit,
2. den Namen oder die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebs, in dem er sie beschäftigt,
3. den Wirtschaftszweig, dem der Betrieb zugehört,
4. sonstige Angaben, die den Arbeitsschutz betreffen,

mitgeteilt hat, diese Angaben an die für die Einhaltung des Arbeitsschutzes zuständigen obersten Landesbehörden auf deren Verlangen gegen Erstattung der Kosten weiterzuleiten haben. Es kann auch das Nähere über Inhalt und Form der weiterzuleitenden Angaben sowie die Frist für die Weiterleitung bestimmen. Sind Angaben nach einer aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung weiterzuleiten, so sind die Arbeitgeber insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 7 befreit. Die weitergeleiteten Angaben dürfen nur zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden liegenden Aufgaben verwendet werden.

(9) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben über die Überwachungstätigkeit der ihnen unterstellten Behörden einen allgemeinen Jahresbericht zu veröffentlichen.

(10) Kosten, die durch Überwachungsmaßnahmen entstehen, sind dem Arbeitgeber aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß

1. Pflichten oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt werden oder

(noch Ziff. 12)

2. Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Rechtsverordnungen oder sonstiger den Arbeitsschutz regelnder Rechtsvorschriften geboten sind.

Für die Kostenerhebung ist das Gebührenrecht der Länder maßgebend.

(11) Kann die zuständige Behörde Art und Umfang der auftretenden Gefahren oder die zur Abwendung dieser Gefahren erforderlichen Maßnahmen nicht beurteilen, so kann sie vom Arbeitgeber verlangen, daß dieser durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen über Art und Umfang dieser Gefahren oder die zur Abwendung der Gefahren notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Arbeitgebers ein Gutachten erstatten läßt und ihr eine Ausfertigung des Gutachtens vorlegt.

(12) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern. Im Auftrag der Zentralstelle handelt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, die insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern unterliegt. Im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr führen die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr und die Eisenbahn-Unfallkasse, soweit diese Träger der Unfallversicherung ist, dieses Gesetz durch. Für Betriebe und Verwaltungen in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen und für die Nachrichtendienste des Bundes führt das jeweilige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle dieses Gesetz durch. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation führt die Unfallkasse Post und Telekom dieses Gesetz durch."

Begründung:

Das Arbeitsschutzgesetz muß klare Vollzugsvorschriften für die zuständigen Behörden enthalten, damit die Aufsichtsbehörden mit vergleichbaren Pflichten und Befugnissen ausgestattet werden, wie sie zur Zeit nach der Gewerbeordnung bzw. nach moderneren Arbeitsschutzvorschriften wie dem Chemikaliengesetz gelten.

Wi 13. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 4 - neu - *) ArbSchG)

In Artikel 1 ist in § 21 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde kann mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbaren, daß diese in näher zu bestimmenden Tätigkeitsbereichen die Einhaltung dieses Gesetzes, bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen überwachen. In der Vereinbarung ist Art und Umfang der Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden festzulegen."

Begründung:

Mit diesem Absatz wird den obersten Arbeitsschutzbehörden die Möglichkeit eingeräumt, Vereinbarungen mit Unfallversicherungsträgern abzuschließen, die eine arbeitsteilige Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden regeln.

AS
G 14. Zu Artikel 1 (§§ 18, 22, 23 ArbSchG) und nach Artikel 1 und 4

I. Nach Artikel 1 sind folgende neue Artikel 1a bis 1 h einzufügen:

' Artikel 1 a
Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 120 a bis 120 f, 139 b bis 139 m und 147 werden aufgehoben;
2. In § 148 werden die Worte "oder § 147 Abs. 1" gestrichen;
3. In § 149 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort "beträgt" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 22 des Arbeitsschutzgesetzes";
4. In § 153 Abs. 1 sind nach den Worten "§ 149 Abs. 2 Nr. 3" die Worte "und 4" einzufügen;
5. In § 154 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "§§ 105 bis 139 m" durch die Worte "§§ 105 bis 119 b und 121 bis 139 aa" ersetzt;

*) Bei Annahme der Ziffern 12 und 13 ist der Absatz 4 - neu - als Absatz 13 in den § 21 einzufügen.

(noch Ziff. 14)

6. In § 154 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "120 a" durch die Angabe "121" ersetzt;
7. In § 154 Abs. 2 werden die Worte ", 139 aa und 139 b" durch die Worte "und 139 aa" ersetzt;
8. In § 154 Abs. 3 werden die Worte "Bestimmungen der §§ 139 aa und 139 b" durch die Worte "Bestimmung des § 139 aa" ersetzt;
9. In § 154 Abs. 4 werden die Worte "können die Bestimmungen der §§ 139 aa und 139 b" durch die Worte "kann die Bestimmung des § 139 aa" ersetzt;
10. In § 154 a werden die Worte ", der §§ 139 aa und 139 b" durch die Worte "und des § 139 aa" ersetzt;
11. In § 155 Abs. 3 werden die Worte ", ausgenommen in den Fällen des § 105 h Abs. 2 Satz 1, §§ 114 c und 120 e Abs. 2 Satz 1, auf" gestrichen.

Artikel 1 b

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "des § 139 b der Gewerbeordnung" durch die Worte "der §§ 21 und 21 a des Arbeitsschutzgesetzes" ersetzt.

Artikel 1 c

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Das Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "des § 139 b der Gewerbeordnung" durch die Worte "der §§ 21 und 21 a des Arbeitsschutzgesetzes" ersetzt.

(noch Ziff. 14)

Artikel 1 d

Änderung des Bäckereiarbeitszeitgesetzes

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 werden die Worte "§ 139 b der Gewerbeordnung" durch die Worte "§§ 21 und 21 a des Arbeitsschutzgesetzes" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 werden die Worte "des § 139 b der Gewerbeordnung" durch die Worte "der §§ 21 und 21 a des Arbeitsschutzgesetzes" ersetzt.

Artikel 1 e

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168), wird wie folgt geändert:

In § 51 Abs. 3 werden die Worte "§ 139 b Abs. 3 der Gewerbeordnung" durch die Worte "§ 21 Abs. 8 des Arbeitsschutzgesetzes" ersetzt.

Artikel 1 f

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter in der Fassung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden finden die §§ 21 und 21 a des Arbeitsschutzgesetzes Anwendung."

Artikel 1 g

Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

(noch Ziff. 14)

1. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die §§ 21 und 21 a des Arbeitsschutzgesetzes finden hierbei Anwendung."

2. In § 16 Abs. 2 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

"4. entgegen § 15 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes eine Besichtigung oder Prüfung nicht gestattet."

Artikel 1 h

Änderung des Ladenschlußgesetzes

Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 werden die Worte "des § 139 b der Gewerbeordnung" durch die Worte "der §§ 21 und 21 a des Arbeitsschutzgesetzes" ersetzt. '

Begründung:

Um für die Aufsichtsbehörden ein einheitliches Recht mit einheitlichen Befugnissen im Hinblick auf alle Arbeitgeber zu schaffen, werden die Arbeitsschutzbestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 120 a bis 120 f und 139 b bis 139 m) gestrichen. Dadurch sind auch in weiteren Gesetzen die nachstehenden Folgeänderungen erforderlich geworden.

II. Weitere Folgeänderungen:

a) Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Nr. 3a - neu - ArbSchG)

In Artikel 1 § 18 Abs. 2 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

"3a. daß bestimmte Anforderungen an Arbeitsstätten einschließlich der zugehörigen Sozial- und Sanitärräume sowie an bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, bei denen die Unterkunfts- oder deren Nebenräume entweder von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt werden oder dazu bestimmt sind, von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt zu werden (Gemeinschaftsunterkünfte), gestellt werden,".

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Die arbeitsschutzbezogenen Vorschriften der Gewerbeordnung werden in das Arbeitsschutzgesetz übernommen, um eine einheitliche Rechtsgrundlage zu gewährleisten. Hierzu ist die Einfügung einer bisher in der Gewerbeordnung vorhandenen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen im Arbeitsstättenbereich in das Arbeitsschutzgesetz erforderlich.

b) Zu Artikel 1 (§ 22 ArbSchG)

In Artikel 1 ist § 22 wie folgt zu fassen:

"§ 22

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 dieses Gesetzes oder einer aufgrund der §§ 120 e, 139 b, 139 h oder 139 m der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a) eine Besichtigung oder Prüfung nach § 21 Abs. 6 nicht gestattet oder
b) entgegen § 21 Abs. 7 eine vorgeschriebene statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 2 oder
b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, im übrigen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung:

Mit dieser Bestimmung wird § 147 der Gewerbeordnung in den Bereich des Arbeitsschutzgesetzes übernommen.

(noch Ziff. 14)

c) Zu Artikel 1 (§ 23 Nr. 1, 2 ArbSchG)

In Artikel 1 sind

- a) in § 23 Nr. 1 die Worte "Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a" durch die Worte "Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a" zu ersetzen,
- b) in § 23 Nr. 2 die Worte "oder 2 Buchstabe a" durch die Worte "oder 3 Buchstabe a" zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung zur Aufhebung der arbeitsschutzbezogenen Vorschriften der Gewerbeordnung.

d) Nach Artikel 4

Nach Artikel 4 sind folgende neue Artikel 4 a und 4 b einzufügen:

' Artikel 4 a

Änderung von Rechtsverordnungen

1. Die Verordnung über die Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889), wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten und zugehörige Einrichtungen sowie für Gemeinschaftsunterkünfte."

- b) Das folgende Achte Kapitel wird eingefügt; das bisherige Achte Kapitel wird Neuntes Kapitel.

"Achstes Kapitel. Gemeinschaftsunterkünfte

§ 55 a

Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften

(1) Soweit Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern Gemeinschaftsunterkünfte selbst oder aufgrund eines Rechtsverhältnisses mit einem Dritten durch diesen zum Gebrauch überlassen, haben sie dafür zu sorgen, daß die Gemeinschaftsunterkünfte so beschaffen, ausgestattet und belegt sind und so benutzt werden, daß Sicherheit und Ge-

(noch Ziff. 14)

sundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden. Dieser Sorgspflicht ist insbesondere nicht entsprochen bei

1. unzureichender Grundfläche und lichter Höhe und ungeeigneter Lage der Räume,
2. unzureichender natürlicher und künstlicher Beleuchtung und unzureichendem Luftwechsel, Feuchtigkeits-, Wärme- und Lärmschutz,
3. unzureichenden Wasser- und Energieversorgungsanschlüssen, Kochgelegenheiten, Beheizungs- und Sanitäreinrichtungen.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte sind Unterkünfte im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 3 a des Arbeitsschutzgesetzes.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf

1. Unterkunftsräume zum Aufenthalt und Schlafen,
2. Küchen- und Vorratsräume,
3. sanitäre Einrichtungen, insbesondere Aborte und Wascheinrichtungen einschließlich der Einrichtungen zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche sowie Einrichtungen zur Abfallbeseitigung,
4. Einrichtungen für Erste Hilfe und Krankenbehandlung,
5. Tagesunterkünfte.

(4) Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle Arbeitnehmer beschäftigt, so hat er diesen

1. Unterkünfte für die Freizeit auf der Baustelle oder in deren Nähe bereitzustellen, soweit sie ihre Wohnung nicht erreichen können,
2. Tagesunterkünfte zu ihrem Schutz auf der Baustelle bereitzustellen, soweit durch eine auf § 18 Abs. 2 beruhende Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Unterbringung von Besatzungsmitgliedern auf Wasserfahrzeugen."

(noch Ziff. 14)

2. § 5 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019), wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung: "Ordnungswidrigkeiten".
 - b) In § 5 werden die Worte "Nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung wird bestraft" durch die Worte "Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt" ersetzt.

3. § 22 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S., 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), erhält folgende Fassung:

"§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 die Anzeige nicht, unvollständig, unrichtig oder nicht rechtzeitig macht oder die Unterlagen nicht oder nicht vollständig beifügt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 eine Veränderung nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig anzeigt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Arbeitskammer ohne Prüfbescheinigung des Sachverständigen oder Entscheidungen der zuständigen Behörde (§ 8) betreibt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Arbeitnehmer in Druckluft von mehr als 3 kp/cm² Überdruck beschäftigt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Arbeitnehmer, der das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr, oder bereits das 50. Lebensjahr vollendet hat, in Druckluft beschäftigt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 einen Arbeitnehmer ohne ärztliche Bescheinigung beschäftigt oder weiterbeschäftigt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 einen Arbeitnehmer weiterbeschäftigt, ohne daß die Unbedenklichkeit der Weiterbeschäftigung ärztlich festgestellt ist,

(noch Ziff. 14)

8. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht dafür sorgt, daß ein ermächtigter Arzt zur Verfügung steht oder sich an der Arbeitsstelle aufhält,
9. entgegen § 12 Abs. 2 Name, Anschrift und Fernsprechnummer des ermächtigten Arztes auf der Arbeitsstelle nicht aushängt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 die Gesundheitskartei nicht, unrichtig oder unvollständig führt oder entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht vorlegt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 eine Karteikarte oder die Bescheinigung nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 nach der Entlassung eines Arbeitnehmers die Karteikarte nicht bei der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle hinterlegt,
11. entgegen § 17 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebenen Einrichtungen am Betriebsort vorhanden sind,
12. entgegen § 17 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß die Krankendruckluftkammer von einem Sachverständigen geprüft wird,
13. entgegen § 18 Abs. 1 Fachkundige oder deren ständige Vertreter, Sachkundige, Schleusenwärter oder Betriebsshelfer nicht bestellt,
14. entgegen § 19 die dort bezeichneten Nachweise nicht bereithält,
15. entgegen § 20 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Arbeitnehmer über den Schutz vor Gefahren belehrt werden oder entgegen § 20 Abs. 2 den Arbeitnehmern das dort bezeichnete Merkblatt nicht aushändigt,
16. entgegen § 21 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Einsatz-, Ausschleusungs- und Wartezeiten eingehalten werden,
17. entgegen § 21 Abs. 4 einem Arbeitnehmer nicht die vorgeschriebenen Pausen gewährt."

Artikel 4 b

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die mit diesem Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden. '

Begründung:

Im Arbeitsschutzgesetz ist keine dem § 120 c der Gewerbeordnung entsprechende Bestimmung enthalten. Um die Verpflichtung zur Einrichtung der Gemeinschaftsunterkünfte beizubehalten, ist § 120 c Gewerbeordnung in die Arbeitsstättenverordnung übertragen worden. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

AS
G

15. Zu Artikel 1 (§ 21 a - neu - ArbSchG)

In Artikel 1 ist nach § 21 folgender § 21 a einzufügen:

"§ 21 a

Datenschutz

(1) Die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der von diesem Gesetz erfaßten Personen (personenbezogene Daten) dürfen von den zuständigen Behörden nicht unbefugt offenbart werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen personenbezogenen Daten gleich.

(2) Ergeben sich im Einzelfall für die zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. Verstöße gegen das Ausländergesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 63 des Ausländergesetzes.

(3) Die zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiten, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erhoben, gespeichert, verändert, genutzt und an andere Personen oder Stellen übermittelt werden, wenn diese Daten zur Durchführung

(noch Ziff. 15)

des Vorhabens erforderlich sind, der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt.

(4) Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder dürfen personen- und betriebsstättenbezogene Daten erheben, in Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Diese Daten können von den Betreibern der Betriebsstätten den zuständigen Behörden auf Datenträgern übergeben werden. Die zuständigen Behörden müssen den Schutz dieser Daten gegen Mißbrauch nach Maßgabe des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes sicherstellen."

Begründung:

Die bisher in § 139 b Abs. 7 und 8 Gewerbeordnung geregelten Offenbarungsverpflichtungen und -befugnisse haben sich bewährt und werden deshalb für den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes übernommen. Darüber hinaus ist die stetige Fortentwicklung ein Charakteristikum des Arbeitsschutzes. Deshalb sind Forschungs- und Statistikvorschriften für diesen Bereich erforderlich.

AS
G

16. Zu Artikel 1 (§ 21 b - neu - ArbSchG)

In Artikel 1 ist nach § 21 a - neu - folgender neuer § 21 b einzufügen:

"§ 21 b

Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Die für die Überwachung nach § 21 zuständigen Behörden haben mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung eng mit dem Ziel der Arbeitsteilung zusammenzuarbeiten. Eine gegenseitige Unterrichtung und ein Austausch der Erfahrungen ist zu gewährleisten.

(noch Ziff. 16)

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere

1. Erstellung gemeinsamer Überwachungspläne (gemeinsame Revisionsplanung),
2. Einsatz der für die Ausführung dieser Pläne von den zuständigen Stellen vorgesehenen personellen, sächlichen und finanziellen Kapazitäten,
3. Erfolgskontrolle über die Überwachungspläne,
4. Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Referenzkriterien für die Überwachungstätigkeit bezüglich der Klassifizierung der Betriebe aufgrund der gesundheitlichen Belastungen und bezüglich der Revisionsdurchführung im Hinblick auf die Prioritätensetzung und Besichtigungsintensität,
5. Planung und Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches der Aufsichtsbehörden sowie sonstiger Veranstaltungen,
6. Austausch von Informationen und Erstellung gemeinsamer Materialien und Statistiken.

Die Zusammenarbeit erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen.

(3) Die Aufgaben der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben unberührt."

Begründung:

Die Zusammenarbeit zwischen beiden Überwachungsinstanzen im dualen System des Arbeitsschutzes ist endlich gesetzlich zu regeln und näher zu konkretisieren. Bezugnehmend auf die vorgesehene Änderung der RVO sollen die Landesbehörden mit den länderbezogenen Leitstellen der Unfallversicherungsträger so zusammenarbeiten, daß die engen Ressourcen der Überwachungsdienste mit dem Ziel der Arbeitsteilung effektiv eingesetzt werden.

Die Inhalte der Zusammenarbeit werden in Absatz 2 detailliert beschrieben. Es wird davon ausgegangen, daß die Zusammenarbeit grundsätzlich im Einvernehmen erfolgt.

AS
G17. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 ArbSchG) *)

In Artikel 1 § 22 Abs. 2 ist das Wort "zehntausend" durch das Wort "zwanzigtausend" und das Wort "fünfzigtausend" durch das Wort "einhunderttausend" zu ersetzen.

Begründung:

Der Bußgeldrahmen muß angehoben werden, um den zuständigen Behörden ausreichende Sanktionsmöglichkeiten zu eröffnen.

AS
G18. Zu Artikel 2 Nr. 8 - neu - (§ 19 AsiG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 7 folgende neue Nummer 8 anzufügen:

'8. § 19 wird wie folgt gefaßt:

"§ 19

Überbetriebliche Dienste,
freiberuflich tätige Betriebsärzte und Fachkräfte
für Arbeitssicherheit

(1) Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit, freiberuflich tätige Betriebsärzte oder freiberuflich tätige Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3 und 6 verpflichtet.

(2) Die zuständige Behörde kann von einem nach Absatz 1 verpflichteten überbetrieblichen Dienst verlangen,

1. ihr Auskunft darüber zu erteilen,

- a) wer als Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit für ihn tätig ist,
- b) bei welchen Arbeitgebern mit welchen Einsatzzeiten der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig ist,

*) Diese Änderung ist gegebenenfalls mit der Folgeänderung unter Ziffer 14 Buchst. II b der Empfehlungen zusammenzuführen.

(noch Ziff. 18)

2. den Nachweis dafür zu erbringen,

- a) daß die von ihm beschäftigten Betriebsärzte den Anforderungen des § 4 oder die Fachkräfte für Arbeitssicherheit den Anforderungen des § 7 genügen,
- b) daß den Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der überbetriebliche Dienst einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit für die übernommene Zeit einsetzt. Sie kann untersagen, daß Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit eingesetzt werden, die nicht den Anforderungen des § 4 oder des § 7 genügen oder nicht über die erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel verfügen.

(4) Die zuständige Behörde kann von einem nach Absatz 1 freiberuflich tätigen Betriebsarzt oder einer nach Absatz 1 freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit verlangen,

1. ihr Auskunft darüber zu erteilen, bei welchen Arbeitgebern mit welchen Einsatzzeiten der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig ist,
2. den Nachweis dafür zu erbringen,
 - a) daß der Betriebsarzt den Anforderungen des § 4 oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Anforderungen des § 7 genügt,
 - b) daß den Betriebsärzten oder den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit die Wahrnehmung von Aufgaben nach den §§ 3 oder 6 untersagen, wenn

1. sie die übernommene Zeit nicht erbringen kann oder
2. sie den Anforderungen des § 4 oder des § 7 nicht genügt oder die erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel nicht zur Verfügung stehen."

(noch Ziff. 18)

Begründung:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 19 AsiG, wonach der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Bestellung von Beratungskräften auch dadurch erfüllen kann, daß er einen überbetrieblichen Dienst beauftragt. Eine solche Möglichkeit sieht auch Artikel 7 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie vor.

Die neuen Absätze 2 und 3 geben der zuständigen Überwachungsbehörde die entsprechenden Kontroll- und Anordnungsbefugnisse, wie bei der Bestellung einzelner Beratungskräfte. In der Praxis hat sich nämlich ein Bedürfnis entwickelt, auch gegenüber den Diensten selbst Anordnungen, z. B. hinsichtlich der Zahl und Qualifikation der bei den Diensten angestellten Beratungskräfte, treffen zu können. Der Arbeitgeber wäre häufig überfordert, der Überwachungsbehörde entsprechende Auskünfte über die interne Struktur der Dienste zu geben.

Mit den neuen Absätzen 4 und 5 erhält die Überwachungsbehörde gegenüber freiberuflich tätigen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit entsprechende Kontroll- und Anordnungsbefugnisse, wie sie gegenüber überbetrieblichen Diensten vorgesehen sind. Da sich viele Arbeitgeber für freiberuflich tätige Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit entscheiden und im Zuge der Betreuung von kleinen und mittleren Unternehmen der Anteil dieser Arbeitgeber zunimmt, besteht die Notwendigkeit, entsprechende Auskünfte zu verlangen und Anordnungen treffen zu können.

FJ 19. Zu Artikel 4a - neu -

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a - neu - einzufügen:

'Artikel 4a

**Änderung des Gesetzes zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller
Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz)**

Das Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) wird um folgenden § 8 ergänzt:

"§ 8

Die zuständigen Landesbehörden achten darauf, daß die Arbeitgeber Beschwerdestellen gemäß § 3 Abs. 1 einrichten und daß deren Einrichtung gemäß § 7 bekanntgegeben wird."

(noch Ziff. 19)

Begründung:

Im Beschäftigtenschutzgesetz fehlt die Bestimmung einer Behörde, die die Beachtung des Gesetzes kontrolliert. Mit der Ergänzung wird geregelt, daß die Länder Behörden für die Kontrolle dieses Gesetzes bestimmen.

B

20. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

C

Im **Finanzausschuß** ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.